

Polizeiliche Verfügung

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Luftschutzgesetzes in Verbindung mit § 9 der I. Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. 8. 1943 werden Sie hiermit zur Dienstleistung im

Luftschutzwarndienst, Werkluftschutz, Erweiterten Selbstschutz, Luftschutz der Reichsbahn, der Reichswasserstraßenverwaltung
herangezogen;

**zum Führer des Selbstschutzbereichs, zum Führer des Selbstschutztrupps,
zum Luftschutzwart des Hauses**

ernannt.

Sie haben sich zur Entgegennahme näherer Anweisungen am 3. 6. 44 um 16 Uhr, zwischen 8 und
Zimmer 8,

bei dem 145. Polizeirevier einzufinden. Dabei ist der in der Anlage beigelegte Vordruck wahrheitsgemäß ausgefüllt mitzubringen.

Diese Heranziehung verpflichtet Sie zur Teilnahme an allen angesetzten Diensten und zur gewissenhaften Erfüllung aller Dienstobliegenheiten. Den Anordnungen der mit der Durchführung des Luftschutzes beauftragten Personen haben Sie Folge zu leisten.

Gegen diese Verfügung ist Ihnen nach § 21 der I. DVO. zum LS.-Gesetz das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Sie ist innerhalb 2 Wochen schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden bei der unterzeichneten Behörde einzulegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden nach § 9 LS.-Gesetz bestraft. Sie sind außerdem verpflichtet, im Luftschutz erlangte Kenntnisse, die nicht für die Öffentlichkeit freigegeben sind, geheim zu halten.

(Dienststempel)



Der Polizeipräsident

Im Auftrage:

Brinck
Rev.-Oberleutnant i.Sch.
u. Revierführer

Wortlaut einiger wichtiger Strafbestimmungen.

Luftschutzgesetz.

- § 7: Die Luftschutzdienstpflichtigen haben — auch nach Beendigung ihres Luftschutzdienstes — über die ihnen bei Erfüllung der Luftschutzdienstpflicht anvertrauten oder sonst zugänglich gewordenen Angelegenheiten, deren Bekanntwerden das Wohl des Reiches gefährden oder die berechtigten Belange der Betroffenen schädigen würde, oder deren Geheimhaltung vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt für andere im Luftschutz tätige Personen entsprechend.
- § 9: (1) Wer den Vorschriften der §§ 2, 7 oder 8 oder den darauf beruhenden Rechtsverordnungen und Verfügungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Haft und mit Geldstrafe bis zu 150,— RM oder einer dieser Strafen bestraft. In schweren Fällen kann auf Gefängnis und Geldstrafe oder eine dieser Strafen erkannt werden. (2) Sind durch die Tat vorsätzlich Menschen oder bedeutende Werte gefährdet worden, so kann auf Zuchthaus erkannt werden.

Reichsstrafgesetzbuch.

§ 88: Begriff des Staatsheimnisses und des Verrats.

Staatsheimnisse im Sinne der Vorschriften dieses Abschnitts sind Schriften, Zeichnungen, andere Gegenstände, Tatsachen oder Nachrichten darüber, deren Geheimhaltung vor einer ausländischen Regierung für das Wohl des Reichs, insbesondere im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist. Verrat im Sinne der Vorschriften dieses Abschnitts begeht, wer mit dem Vorsatz, das Wohl des Reichs zu gefährden, das Staatsheimnis an einen anderen gelangen läßt, insbesondere an eine ausländische Regierung oder an jemand, der für eine ausländische Regierung tätig ist oder öffentlich mitteilt.

(Strafbar ist auch der fahrlässige Landesverrat).